

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 24. Februar 2026

Beschluss

7	Umwelt	2026-42
7.8	Energiestadt	
7.8.3	Massnahmen	
	Inkraftsetzung der mit Gemeinderatsbeschluss 2025-34 beschlossenen Aufhebung von Art. 8 des Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 per 10. April 2026	

Ausgangslage

Das Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen für Private ist eine der zentralen Massnahmen zur Erreichung der Rütner Klimaziele. Das Förderprogramm stützt sich auf die Klimaverordnung der Gemeinde Rütli; es wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Gemeinderat bewilligt jährlich die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung.

Im Jahr 2025 wurde das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen in zwei Schritten angepasst:

- Die Anpassung zu den Artikeln 2, 4, 10, 11 und 18 des Förderreglementes wurde vom Gemeinderat mit seinem Beschluss Nr. 2025-8 vom 21. Januar 2025 festgelegt und per 1. März 2025 in Kraft gesetzt.
- Mit Beschluss vom 11. März 2025 (GRB 2025-34) legte der Gemeinderat weitere Anpassungen mit einer Inkraftsetzung per 1. März 2025 fest. Gegen diesen Beschluss ist ein Rekurs eingegangen (Präsidialverfügung des Bezirksrats Hinwil vom 22. April 2025).

Die Anpassungen des Förderreglements vom 11. März 2025 umfassten Massnahmen zur Förderung von Wärmeverbänden (Art 7a und 7b) sowie die Aufhebung der Förderung des Ersatzes von Fenstern im Rahmen einer Gebäudehüllensanierung (Art. 8). Der Rekurrent beanstandete in seinem Rekurs die Massnahmen zur Förderung von Wärmeverbänden, die Massnahmen zum Fensterersatz beanstandete er nicht, forderte aber die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2025-34. Der Bezirksrat Hinwil hat mit seinem Beschluss vom 11. November 2025 festgelegt, dass der Rekurs hinsichtlich Anpassungen im Bereich Wärmenetz gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen wird. Der Rekurrent erhob keinen Rekurs zu diesem Entscheid.

Anpassung Förderprogramm bezüglich Fensterersatz

Da die Aufhebung der Förderung von Art. 8 zur Gebäudehüllensanierung und Fensterersatz nicht beanstandet wurde, und der Rekurs nur hinsichtlich der

Anpassungen im Bereich Wärmenetz gutgeheissen wurde, kann die Aufhebung der Förderung von Fensterersatz nun in Kraft gesetzt werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold und verfolgt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung konsequent.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme V 3.3 (Umsetzung und Weiterentwicklung von Energiestadtmassnahmen) umgesetzt.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft trägt durch positive Effekte zur Erreichung der Klimaziele bei. Das Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen für die Rütner Bevölkerung ist eine der zentralen Massnahmen des Massnahmenkataloges der Energiestadt Rüti (Massnahme 8.1.5).

Finanzielle Auswirkungen

In den vergangenen zwei Jahren wurden insgesamt CHF 36'267.90 für dem Ersatz von Fenstern aufgewendet. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass dies das Budget für die Förderung privater Massnahmen für den Klimaschutz um jährlich rund CHF 15'000.00 bis CHF 20'000.00 entlasten wird.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht. Die amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt am 6. März 2026.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss Art. 7 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 1 der Klimaverordnung Rüti vom 12. Dezember 2022 liegt es in der Kompetenz des Gemeinderats, ein Förderreglement zu erlassen und die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung zu bewilligen.



Beschluss

1. Die Aufhebung von Art. 8 des Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 wird per 10. April 2026 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
3. Die Abteilung Umwelt wird damit beauftragt, die amtliche Publikation zu diesem Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung am 6. März 2026 vorzunehmen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ressortvorsteher Umwelt
 - Leitung Abteilung Finanzen
 - Leitung Abteilung Umwelt
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Inkraftsetzung der im Gemeinderatsbeschluss 2025-34 beschlossenen Aufhebung von Art. 8 des Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 per 10. April 2026 (Änderung vom 24. Februar 2026)»
 - Archiv

Versand: 3. März 2026

Gemeinderat Rütli



Tanja Hindermann
Stv. Gemeindeschreiberin